

**Vertriebspartnervertrag der rosemann software GmbH
(nachstehend „RS“ genannt),
Stand 01.09.2008**

Präambel

RS ist Hersteller von Software- und Hardwareprodukten zur Videoüberwachung. Der Vertrieb der Produkte erfolgt über Vertriebspartner unter Berücksichtigung der in diesem Vertriebspartnervertrag vereinbarten Bedingungen.

§ 1 Vertriebsrechte und Pflichten

(1) Der Partner ist berechtigt, die ihm überlassenen Softwareexemplare im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern und Eigentum am konkreten Werkexemplar zu übertragen.

(2) Die Vertriebsberechtigung wird ohne weitere Vereinbarung auf den Vertrieb in Deutschland beschränkt.

(3) Das Vertriebsrecht wird vorbehaltlich anderer Vereinbarungen nicht exklusiv übertragen. Der Partner darf seine Vertriebsberechtigung weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen.

(4) Der Partner ist daneben verpflichtet, seinen Kunden Rechte entsprechend den in §§ 3, 4, 5 und 6 dieses Vertrags aufgestellten Vorgaben zu übertragen und seine Kunden bereits vor der Veräußerung des jeweiligen Werkexemplars über diese Bestimmungen zu informieren. Weitergehende Rechte darf der Partner seinen Kunden nicht einräumen.

(5) Der Partner darf die Software nur dann selbst benutzen, wenn er einen eigenständigen Softwarevertrag gleich einem gewöhnlichen Kunden des Partners abschließt.

(6) Der Partner ist verpflichtet, Beta-Versionen nur zur Testzwecken in eigens dafür geschaffene Testumgebungen einzusetzen. Eine Weitergabe dieser Versionen ohne Zustimmung von RS erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Der Partner muss seine Kunden über vorhandene Updates und Fehlerbeseitigungen informieren. Der Partner hat sich in regelmäßigen Abständen, spätestens aber alle zwei Wochen über das Vorhandensein solcher Programmverbesserungen zu informieren.

§ 2 Lieferungen, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) RS beliefert den Vertriebspartner mit Produkten gemäß der jeweils aktuellen RS Preisliste. Die Preisliste enthält Listenpreise ohne Mehrwertsteuer. Der Vertriebspartner erhält auf diese Preisliste auf die unterschiedlichen Produktgruppen Rabatte, welche gesondert in der Anlage „Vertriebspartnerkonditionen“ vereinbart werden. Soweit mit dem Vertriebspartner keine gesonderten Vertriebskonditionen vereinbart sind, gelten die jeweils aktuellen Preise gemäß Preisliste.

(2) Die Preise gelten ab Lager RS, Porto und Verpackungskosten werden gemäß den Pauschalen aus der Preisliste berechnet.

(3) Sichtbare Transportschäden sind dem Paketdienst sofort bei Entgegennahme der Sendung anzuzeigen. Verdeckte Transportschäden sind innerhalb von 6 Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Lieferzeit für Software beträgt i.d. R. < 7 Werktage, für Komplettsysteme, Hardware und Bundles i.d.R. < 21 Tage.

(5) Das Zahlungsziel für sämtliche Lieferungen und Leistungen beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum, soweit dies nicht anderslautend vereinbart ist.

(6) Alle Zahlungen erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(7) Der Partner ist verpflichtet, über die erzielten Umsätze gesondert Buch zu führen. RS hat das Recht, diese Bücher in angemessenen Abständen durch einen unabhängigen auch RS gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer auf Übereinstimmung mit den Abrechnungen überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt RS, sofern sich nicht bei der Prüfung ergibt, dass die erteilten Abrechnungen Abweichungen zum Nachteil von RS in Höhe von mehr als 5 % der für den Prüfungszeitraum geschuldeten Gebühren enthielten. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten.

§ 3 Nutzungsrechte des Kunden

Die Rechte, die der Partner seinen Kunden übertragen kann, ergeben sich aus den jeweils aktuellen Lizenzbestimmungen von RS, die diesem Vertrag als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigefügt sind.

§ 4 Vertragsstrafe, Sonderkündigung und weitere Rechtsverfolgung

(1) Verstößt der Partner schuldhaft gegen die Verpflichtung, seinen Kunden nur Nutzungsrechte innerhalb der in § 3 dieses Vertrags gezogenen Grenzen einzuräumen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Tausend Euro fällig. Dem Kunden bleibt das Recht des Nachweises vorbehalten, dass im Einzelfall ein niedrigerer Schaden entstanden ist. RS bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

(2) Bei einer Pflichtverletzung gemäß dem voranstehenden Absatz ist der Rechtsinhaber darüber hinaus berechtigt, den Vertriebsvertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Gegebenenfalls beim Partner noch vorrätige Softwareexemplare sind von diesem gegen Rückerstattung des jeweiligen Entgelts abzüglich obiger Vertragsstrafe an den Rechtsinhaber zurückzugeben. Die anfallenden Transportkosten gehen zu Lasten des Partners.

(3) Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 5 Gewährleistung

(1) Die ordnungsgemäße Funktionsweise der gelieferten Software wird nur dann gewährleistet, wenn die Software in einer den zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehenden Standards entsprechenden Systemumgebung installiert wird. Die Systemumgebung kann für einzelne Produkte in Form von Mindestvoraussetzungen gesondert definiert sein. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software in jeder Systemumgebung ablauffähig ist, wird nicht übernommen.

(2) Mängel der gelieferten Software werden vom Lieferanten zunächst durch Nacherfüllung behoben. Die Nachbesserung erfolgt ausschließlich beim Partner, nicht bei dessen Kunden. Dem Lieferanten steht grundsätzlich

ein zweimaliges Nacherfüllungsrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(3) Der Kunde muss dem Lieferanten offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(4) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, beschränkt sich dieser auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichende Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

(5) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dem Lieferanten den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 3 dieser Klausel). Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach dem § 6.

(6) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Software dar.

(7) Erhält der Kunde eine mangelhafte Installationsanleitung, ist der Lieferant lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Installationsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Installationsanleitung der ordnungsgemäßen Installation entgegensteht.

(8) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch den Lieferanten nicht.

(9) Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung des Lieferanten Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Richtlinien des Lieferanten oder Herstellers gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

§ 6 Haftung

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von RS auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von RS. Gegenüber Unternehmern haftet RS bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Partners aus der Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei RS zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder Garantiezusagen.

(3) Schadensersatzansprüche des Partners wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn RS Arglist oder Vorsatz vorwerfbar ist.

Sicherheitshinweis:

RS weist darauf hin, dass die Software nicht für Einsatzbereiche konzipiert wurde, in denen Menschen durch fehlerhafte Steuerungen angeschlossener Geräte gefährdet werden können. In solchen Bereichen sind zusätzliche, von der Software unabhängige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung von Menschen ausschließen. Die Kunden der Vertriebspartner sind ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) RS behält sich das Eigentum bzw. die Nutzungsrechte an der dem Partner gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Partner über.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Partners sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch RS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn RS teilt dies dem Partner ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch RS erlischt das Recht des Partners zur Weiterverwendung der Software, es sei denn RS teilt dem Partner etwas Anderes mit. Sämtliche vom Partner angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 8 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 9 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Lieferanten erklärt,

sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lieferant hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 10 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 11 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

(2) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird diese Klausel durch eine ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.